

Der Bundesminister für Wirtschaft

I A 2 - 949/54

Bonn, den 6. April 1954

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

**Betr.: Förderungsmaßnahmen für Notstandsgebiete**

**Bezug: Kleine Anfrage 43 der Abgeordneten Kahn, Donhauser, Frau Dr. Ilk  
und Genossen - Drucksache 384 -**

Die obige Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zur Zeit führt die Bundesregierung zwei Arten von regionalen Förderungsmaßnahmen durch, die auch in Zukunft fortgesetzt werden sollen: Die Hilfsmaßnahmen für die Sanierungs- und die Zonenrandgebiete. Eine Einbeziehung der in der kleinen Anfrage genannten Stadt- und Landkreise in eine der beiden Hilfsaktionen ist aus folgenden Gründen nicht möglich:

**a) Sanierungsaktion**

Über die Abgrenzung der Sanierungsgebiete entscheidet der unter Federführung des Bundeswirtschaftsministers stehende Interministerielle Ausschuss für Notstandsgebietsfragen (IMNOS). Dieser Ausschuss hat Merkmale festgelegt, die für die Einbeziehung der Gebiete in die Sanierungsaktion erfüllt sein müssen. Die Merkmale sind so abgegrenzt, daß nur die am härtesten von der Not betroffenen Gebiete als Sanierungsgebiete anerkannt werden können. Dies ist deshalb notwendig, weil der Umfang der Sanierungsgebiete möglichst klein gehalten werden muß, um eine Zersplitterung der Sanierungsmittel und damit eine Verwässerung der Sanierungsaktion zu vermeiden. Ich darf hier bemerken, daß aus den Sanierungsgebieten wiederholt Klagen kommen, daß die Wirkungen der Hilfsmaßnahmen schon bei dem seitherigen Umfang der

Sanierungsgebiete nicht spürbar und durchgreifend genug sind.

Für das Jahr 1953 galten folgende Merkmale für die Einbeziehung in die Sanierungsaktion:

1. In einem Gebiet von mindestens 100 000 Einwohnern mußte der Anteil der Arbeitslosen an den unselbständigen Erwerbspersonen an fünf festgelegten Stichtagen (31. Dezember 1951, 31. März 1952, 30. Juni 1952, 30. September 1952, 31. Dezember 1952) im Durchschnitt 19 v. H. und mehr betragen (gemäß offizieller Arbeitsmarktstatistik).
2. In einem Gebiet von der Mindestgröße eines Landkreises mußten im Jahre 1952 bzw. zum Zeitpunkt der letzten Erhebung auf je 100 000 DM landwirtschaftlichen Betriebsvermögens mindestens 80 landwirtschaftliche Berufszugehörige (einschl. Familienangehörige) entfallen, für die keine Nebenerwerbsmöglichkeiten vorhanden waren.
3. In einem Gebiet von der Mindestgröße eines Landkreises mußte die Schadenssumme der Kriegszerstörungen Anfang 1951 mindestens 30 v. H. des gesamten landwirtschaftlichen Betriebsvermögens betragen.
4. Ein Gebiet mit 100 000 Einwohnern konnte - auch ohne daß die Merkmale

1 bis 3 erfüllt waren - in die Sanierungsaktion einbezogen werden, wenn an den unter 1 genannten Stichtagen mindestens 17 v. H. der unselbständigen Erwerbspersonen arbeitslos waren und gleichzeitig mindestens 60 landwirtschaftliche Berufszugehörige auf 100 000 DM landwirtschaftlichen Betriebsvermögens entfielen.

Diese Merkmale waren bei keinem der in der Anfrage genannten Stadt- oder Landkreise erfüllt.

Für das Jahr 1954 hat der IMNOS von der Neufestsetzung von Merkmalen abgesehen, nachdem ein Überblick über die Situation in den Sanierungsgebieten gezeigt hat, daß wesentliche Veränderungen weder in den anerkannten Sanierungsgebieten noch in den sonstigen von der Not betroffenen Gebieten eingetreten sind. Da weder für das Jahr 1954 noch für die nächsten Jahre eine Erweiterung der Sanierungsgebiete beabsichtigt ist, wird somit jetzt und in absehbarer Zeit eine Einbeziehung der in der kleinen Anfrage 43 genannten Gebiete in die Sanierungsaktion nicht möglich sein, es sei denn, daß sich die wirtschaftliche Entwicklung dieser Gebiete wesentlich schlechter gestaltet als in den Sanierungsgebieten.

#### b) Hilfsmaßnahmen für die Zonenrandgebiete

Die Abgrenzung der Zonenrandgebiete beruht ebenfalls auf einem Beschluß des IMNOS. Zu den Zonenrandgebieten gehören alle Landkreise, die mit mehr als 50 v. H. ihrer Fläche oder ihrer Bevölkerung nicht weiter als 40 km vom Ostrand der Bundesrepublik entfernt sind. Dabei ist unter „Ostrand“ sowohl die Grenze der Bundesrepublik zur sowjetischen Besatzungs-

zone als auch die tschechoslowakische Grenze und die Ostseeküste zu verstehen.

Diese Abgrenzung entspricht einem Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft „Ostgrenzgebiete der Bundesrepublik“, dem die Wirtschaftsministerien der Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen und Bayern angehören. Außerdem ging der Deutsche Bundestag - als er am 2. Juli 1953 die Bundesregierung zu Hilfsmaßnahmen für die Zonenrandgebiete aufforderte - von dieser Abgrenzung aus.

Die für die Erklärung zum Zonenrandgebiet erforderlichen geographischen Merkmale treffen für keinen der in der Anfrage genannten Stadt- oder Landkreise zu.

Die Bundesregierung ist sich der Härten bewußt, die das oben dargestellte Abgrenzungsverfahren - wie auch jede andere Abgrenzungsmethode - mit sich bringt. Sie glaubt jedoch diese Härten in Kauf nehmen zu müssen, weil anders eine sinnvolle Beschränkung sowohl der Sanierungsgebiete als auch der Zonenrandgebiete nicht möglich ist. Sie ist außerdem der Meinung, daß es den Landesregierungen überlassen werden muß, die Gebiete, die zwar auch mit Notständen zu kämpfen haben, aber aus den oben erwähnten Gründen nicht in die Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung einbezogen werden können, zu betreuen. Dies kann um so mehr erwartet werden, als die Länder durch die Maßnahmen der Bundesregierung eine wesentliche Entlastung in den anerkannten Sanierungs- und Zonenrandgebieten erfahren.

In Vertretung:  
m. d. W. d. G. b.

**Westrick**